

# GEMA-Vereinbarung

Die bestehende Zusatzvereinbarung zu dem Gesamtvertrag wurde neu verhandelt und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019.

Wir weisen darauf hin, dass auch in Zukunft keine Schützenumzüge, Laternenumzüge und Fitness-Studios in Vereinen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, durch die Zusatzvereinbarung abgedeckt ist. Sie sind vom Verein bei der GEMA anzumelden und extra zu bezahlen.

Folgende Veranstaltungen mit Musikknutzung sind durch den Pauschalvertrag und die Zusatzvereinbarung bereits abgegolten und gegenüber der GEMA nicht meldepflichtig:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilung, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z. B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1000 Besuchern
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet
- (k) Musikknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- (m) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten

(o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio oder Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden

(p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

**Alle nicht aufgeführten Veranstaltungen mit Musiknutzung muss jeder Verein weiterhin direkt bei der GEMA anmelden:**

**GEMA**

KundenCenter

11506 Berlin

E-Mail: [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de)

Tel.: 030 58858999

Fax: 030 21292795